

Winterschulung der IGE am 10.02.2017



Informationen zum AgrarMSG / AgrarMSV

Tino Straßburger
SMUL, Referat 31

Rückblick: Vorschlag der EU (EP) zur Änderung der EGMO vom 20.11.2013

- soll ab 01.01.2014 gelten (mit Übergangsfrist für nach nationalen Recht anerkannte EO bis zum 01.01.2015)
- Ausweitung der Anerkennung von EO's auf alle Sektoren der EGMO, aber nur bei Obst/Gemüse, Olivenöl/Tafeloliven, Seidenraupen, Hopfen und Milch müssen EU-Staaten EO's anerkennen
- Gemäß Art. 106 b werden als EO nur juristische Personen anerkannt
- Zusätzliche Bestimmungen zu Vertragsverhandlungen von EO im Rindfleisch- und Getreidesektor (einschl. Öl- und Hülsenfrüchte):
 - EO handelt höchstens 15 % der gesamten Erzeugung im Mitgliedstaat,
 - sofern die Mitglieder keiner anderen EO/Genossenschaft angehören, die solche Verträge aushandelt,
 - sofern die EO den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie tätig ist, mitteilt, auf welche Mengen sich diese Verhandlungen erstrecken
- Möglichkeit der Steuerung des Angebots bei Schinken mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

Neue GMO (VO (EU) Nr. 1308/2013 vom 17.12.2013)

- Zusätzliche Bestimmungen zu Vertragsverhandlungen von **EO im Rindfleischsektor** (Art. 170) und **Getreidesektor** (einschl. Öl- und Hülsenfrüchte, Art. 171):
 - EO handelt höchstens 15 % der gesamten Erzeugung im Mitgliedstaat,
in D: Rindfleischerzeugung: 1,157 Mio. t → 15 %: 173.565 t
Getreide: z. B. Weichweizen: 22,729 Mio. t → 15%: 3,409 Mio. t
 - sofern die Mitglieder keiner anderen EO / Genossenschaft angehören, die solche Verträge aushandelt,
 - **sofern die EO den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie tätig ist, mitteilt, auf welche Mengen sich diese Verhandlungen erstrecken**
- **LfULG-Schreiben vom Herbst 2016 an alle betreffenden EO's mit einem entsprechenden Hinweis**

Agrarmarktstrukturgesetz /-verordnung

Wesentliche Veränderungen seit 2013

- Aufnahme von nichtanerkannten Vereinigungen landw. Erzeugerbetriebe ins AgrarMSG (§ 1, Abs. 4) + zur Umsetzung der EU-Sonderbestimmungen im Milchbereich (VO's 2016/558 und 2016/559) zur Zulassung der Absprache über Milchmengen von 12. April 2016 bis 11. April 2017
- Regelungen zur Allgemeinverbindlichkeit im AgrarMSG (§ 4 a) und der AgrarMSV (§ 13 a, b, c) und 15 b) zur Umsetzung der Artikel 164 und 165 der GMO → Ausdehnung bestimmter, von repräsentativen Agrarorganisationen (EO: > 50 % aller Erzeuger) / Branchenverbände: > 2/3 der gesamten Produktions-/Vermarktungsmenge) beschlossenen, und vom Mitgliedstaat bestätigten Vorschriften (u.a. Mindestqualitätsnormen, Musterverträge, Vermarktungsvorschriften, einschl. Finanzbeiträge – aber keine Mengenregulierungen) auf die übrigen Erzeuger/Verarbeiter/Vermarkter

Agrarmarktstrukturgesetz /-verordnung

Wesentliche Veränderungen seit 2013

- Umsetzung von EU-Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten (AgrarMSG, § 5a)
- Umsetzung von EU-Bestimmungen zur Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern (AgrarMSG, § 6a, z. B. für den Milchbereich nach Artikel 148 GMO)

Vorschlag, der nicht umgesetzt wurde:

- Aufhebung der Andienungspflicht in der AgrarMSV (§ 10)

Agrarmarktstrukturgesetz /-verordnung

Vorgeschlagene Veränderungen

- Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor auf Bundesländerebene (§ 9 Abs. 3 AgrarMSG, § 1 Abs. 3 AgrarMSV)
- Abschaffung der Sonderbestimmungen für Wein-EO (bisher mind. 100 ha Rebfläche nach § 14 AgrarMSV)
- Anerkennung von Verkäuferverbänden für Zuckerrüben in Verbindung mit der Vorlage mit den Zuckerunternehmen abgeschlossenen Branchenvereinbarungen gemäß den Bestimmungen der GMO (§ 14 b AgrarMSV)
- Mitteilungspflichten von Milch-EO, Rind-EO und Getreide-EO zu Vertragsverhandlungen (§ 14 und 14 a) AgrarMSV)
- Zulassung von Doppelmitgliedschaften in EO bei getrennten Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten gemäß Art. 153 GMO (§ 9 AgrarMSV), betrifft nicht den Milchsektor

Agrarorganisationenregister

Zu finden unter <https://aoreg.ble.de/> (<https://aoreg.ble.de/>)

Regionale Darstellung

Bitte mindestens die vollständige Postleitzahl des eigenen Standortes eingeben und einen Erzeugnisbereich auswählen, dann die Schaltfläche Agrarorganisationen darstellen anklicken.

PLZ gleich *

01069

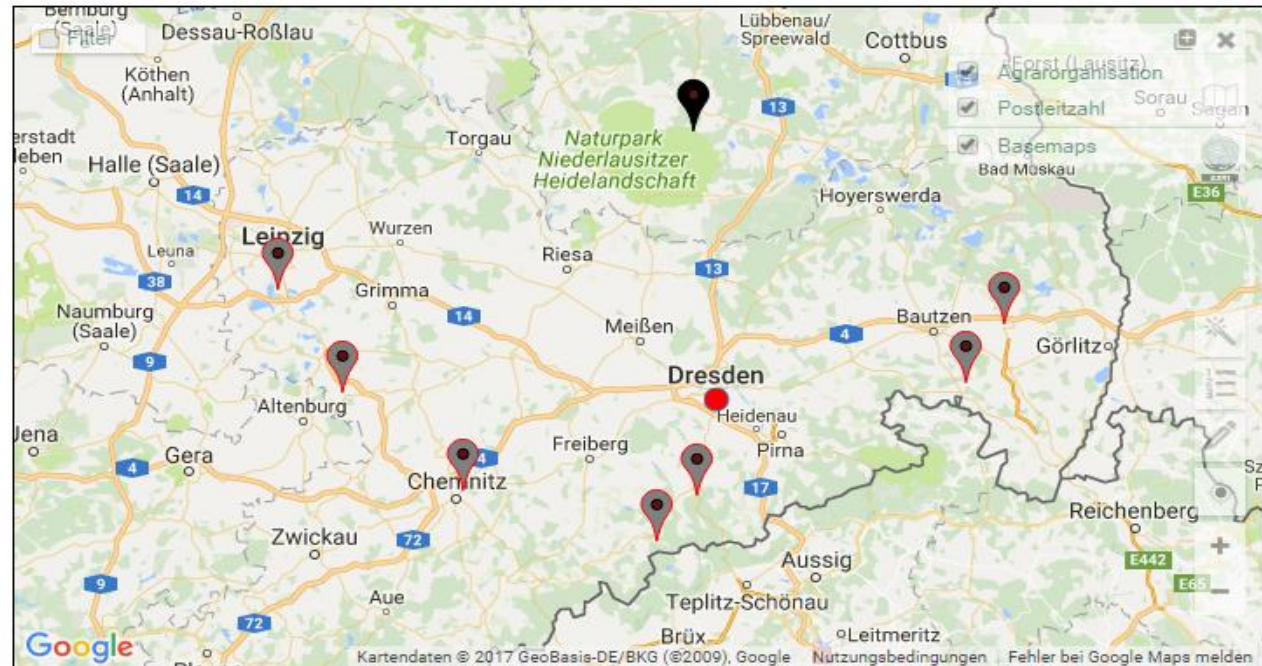
Distanz (km)

100

Erzeugnisbereich

Milch und Milcherzeugnisse

Agrarorganisationen darstellen



Name	PLZ	Ort	Straße	Stand
MEZG Südbrandenburg w.V.	03238	Heideland / O...	Dorfstraße 30	04.06.2014

Anerkannte Erzeugerorganisationen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz (Stand 07.02.2017)

Quelle: LfULG

Erzeugnisbereich	Anzahl
Milch und Milcherzeugnisse	8
Rindfleisch	1
Schweinefleisch	2
Geflügelfleisch	1
Eier	1
Getreide (einschl. Öl- und Hülsenfrüchte)	13
Kartoffeln	1
Wein	1
Obst und Gemüse	1
Gesamt	29



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.